



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Altenberger Straße 69, 4040 Linz

vertreten durch

Rektor o. Univ. Prof. Dr. Rudolf Ardelt

im Folgenden kurz „JKU“

und

INSTITUT FÜR VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

an der Johannes Kepler Universität Linz

Altenberger Straße 69, 4040 Linz
und Gruberstraße 32, 4020 Linz

vertreten durch

GD Dr. Wolfgang Weidl

im Folgenden kurz „Institut“

über die Errichtung und den Betrieb der

**„VERSICHERUNGS- und
FINANZDIENSTLEISTUNGS-
AKADEMIE“**

Artikel 1

Ausgangslage

(1) Das Institut für Versicherungswirtschaft wurde 1982 in Form eines Vereins mit dem Zweck, die unabhängige wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Versicherungswesens zu fördern, gegründet. Dem Verein wurde durch Beschluss des Akademischen Senats in dessen Sitzung vom Jänner 1982 gestattet, den Namen **„Institut für Versicherungswirtschaft an der Johannes Kepler Universität Linz“** (in der Folge kurz Institut) zu führen. Das Institut führt jährlich zwei Veranstaltungen an der JKU durch, bei denen exzellente Vortragende aus dem In- und Ausland – teils aus dem Bereich der Wissenschaft, teils aus dem Bereich der Versicherungspraxis – über aktuelle Themen aus dem Versicherungsbereich referieren.

(2) Die JKU bietet neben ordentlichen Studien auch Universitätslehrgänge zur berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildung an. Aufgrund einer Initiative und mit finanzieller Unterstützung des Instituts wurde der Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft konzipiert, der 1988 an der JKU startete und seit diesem Zeitpunkt durchgängig angeboten wird. Im Bereich der Versicherungswirtschaft werden an der JKU zur Zeit folgende Universitätslehrgänge angeboten:

1. Der Universitätslehrgang Versicherungswirtschaft mit der Verleihung der Bezeichnung „Akademische Versicherungskauffrau bzw. Akademischer Versicherungskaufmann“.
2. Der Universitätslehrgang Finanzdienstleistungen mit der Verleihung der Bezeichnung „Akademische Finanzdienstleisterin bzw. Akademischer Finanzdienstleister“

Artikel 2

Zielsetzungen

Das Ziel dieser Kooperation besteht darin, den Aus- und Aufbau einer permanenten berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung für Unternehmungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich des Versicherungs- und Finanzdienstleistungswesens tätig sind, auch außerhalb der bestehenden Universitätslehrgänge auf

hohem und höchstem Niveau sicher zu stellen. Es soll damit die Stärkung und Erhöhung der Qualität des Humankapitals der im Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbereich tätigen Unternehmungen unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt der am Markt angebotenen und nachgefragten Produkte angestrebt werden.

Artikel 3

Gründung der „Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie“

(1) Zur Erreichung der oben genannten Ziele schließen die JKU und das Institut den gegenständlichen Kooperationsvertrag. Durch diese Kooperation soll die **„Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie“ als Plattform** geschaffen werden, mittels der Lehr- und Ausbildungsangebote sowie Schulungsmaßnahmen im Bereich von speziellen Sektoren des Versicherungs- und Finanzdienstleistungswesens unter Beteiligung beider Vertragspartner bedarfsgerecht und auf hohem Niveau entwickelt und laufend evaluiert werden können. Für die einzelnen in dieser Branche tätigen Unternehmungen soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Vorstellungen und Anregungen über Aus- und Fortbildungsbedürfnisse in ihren Institutionen der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie zu unterbreiten, um in weiterer Folge mit Hilfe universitärer und praktischer Erfahrungswerte zu speziellen Themen im Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbereich spezifische Aus- und Fortbildungsprogramme zu entwickeln. Die mit Unterstützung von wissenschaftlichem und lehrendem Universitätspersonal in Verbindung mit der Fachkompetenz der Branche geschaffenen Aus- und Weiterbildungsprogramme sollen dazu beitragen, den unterschiedlichen Zielgruppen die für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln bzw. deren Qualifikationen mit entsprechend qualitativer Aus- und Weiterbildung zu ergänzen und zu erweitern.

(2) Mit der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie verbinden die JKU und das Institut ihre jeweiligen Erfahrungen im Zusammenhang mit versicherungs- und finanzdienstleistungsbezogenen Aus- und Weiterbildungsprogrammen bzw. Veranstaltungen, mit dem Ziel, eine entsprechende Qualität der Aus- und Weiterbildung im Bereich des Versicherungs- und Finanzdienstleistungswesens auch außerhalb der Universitätslehrgänge sicher zu stellen. Es ist beabsichtigt, einer breiteren Basis von Interessenten die Möglichkeit des Besuchs einzelner Spezialseminare und Workshops bzw. Ausbildungsgängen, die einer Qualitätskontrolle durch die

übergeordnete Einrichtung „Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie“ – insbesondere durch laufende Evaluierung – unterliegen, zu ermöglichen, und damit auch die Teilnahme an den Universitätslehrgängen der JKU zu erleichtern bzw. entsprechend vorzubereiten.

(3) Das im Rahmen der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie zu entwickelnde Lehr- und Ausbildungsprogramm soll in Form von einzelnen Kursen und Modulen bzw. Ausbildungsgängen, nicht aber in Form eines Universitätslehrgangs abgewickelt werden. Gleichsam bleiben die von der JKU für den Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbereich angebotenen Universitätslehrgänge von dieser Vereinbarung unberührt.

(4) Anlaufstelle und Zustelladresse für alle Belange im Zusammenhang mit der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie ist die JKU.

(5) Für die Zwecke des Marketing und der Bewerbung des im Rahmen der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie entwickelten Aus- und Weiterbildungsprogramme sind die Vertragspartner berechtigt, das Logo des jeweils anderen Partners zu verwenden.

(6) Die Absolventinnen und Absolventen eines von der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie unterstützten Aus- und Weiterbildungsprogramms erhalten eine Urkunde über dessen positive Absolvierung, versehen mit den Logos der beiden Vertragspartner sowie mit dem Hinweis „... zertifiziert durch die Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie an der Johannes Kepler Universität Linz“.

Artikel 4

Aufgaben der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie

(1) Die Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie ist eine Plattform, die eine entsprechende Qualität der Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbranche sicherstellen und die laufende Qualitätskontrolle gewährleisten soll.

(2) Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen, die die Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie in Anspruch nehmen wollen, können an die wissenschaftliche Leitung der

Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie unter Vorlage eines Entwurfes eines Aus- bzw. Weiterbildungskonzeptes einen Antrag auf fachkompetente und sachkundige Unterstützung durch die Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie stellen.

(3) Die wissenschaftliche Leitung prüft anhand des Antrages und des vorgelegten Konzeptes, ob die Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie ihre Unterstützung für die Umsetzung des konkreten Vorhabens übernehmen kann.

(4) Die Durchführung der Qualitätskontrolle und der Qualitätssicherung erfolgt durch folgende Maßnahmen der wissenschaftlichen Leitung bzw. durch von der wissenschaftlichen Leitung namens der JKU beauftragte Personen:

- Prüfung und Genehmigung des Aus- bzw. Weiterbildungskonzeptes
- Einsatz von fachkundigem und pädagogisch qualifiziertem Lehrpersonal
- Prüfung und Genehmigung der Unterrichtsmaterialien
- Laufende Evaluierung der Vortragenden

Artikel 5

Organisation der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie

Für den Betrieb der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie sind folgende Gremien einzurichten bzw. Einrichtungen vorzusehen:

1. Wissenschaftliche Leitung
2. Wissenschaftlicher Beirat
3. Organisatorische und administrative Unterstützung

I. Wissenschaftliche Leitung

(1) Die wissenschaftliche Leitung besteht aus jener bzw. jenem Universitätsangehörigen mit *venia docendi* oder mit gleichzuhaltender Eignung, die oder der mit der Leitung eines der unter Artikel 1 genannten Universitätslehrgänge betraut wurde und die bzw. der vom Rektorat der JKU in Abstimmung mit dem Vorstand des Instituts zu bestellen ist, sowie aus einem vom Vorstand des Instituts zu bestellenden

Mitglied, das über ein entsprechendes Maß an universitärer Erfahrung (im Bereich Wissenschaft und/oder Lehre) verfügt.

(2) Der wissenschaftlichen Leitung obliegen alle Angelegenheiten, die die Lehr- und Ausbildungsinhalte betreffen. Dies sind insbesondere:

- a) Prüfung der an die Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie gerichteten Anträge und Entscheidung über die Gewährung der unterstützenden Leistungen
- b) Festlegung der Lehr- und Ausbildungsinhalte sowie der Prüfungsordnung aufgrund eines Vorschlags des Beirats
- c) Auswahl der Vortragenden auf Vorschlag der Beirats
- d) Entscheidung über Anträge auf Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungen
- e) Überwachung der einer qualitativen Ausbildung entsprechenden Beurteilung der Leistungen der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Sicherstellung eines dementsprechenden Prüfungsmodus
- f) Sicherstellung der Überprüfung der Qualität der Ausbildungsprogramme
- g) Sicherstellung der Beauftragung unabhängiger Organe mit der Evaluierung der Ausbildungsprogramme
- h) Sonstige Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind (Auffangkompetenz).

(3) Die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung treffen ihre Entscheidungen nach dem Prinzip der Einstimmigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das von der JKU bestellte Mitglied der wissenschaftlichen Leitung.

(4) Jedes Mitglied der wissenschaftlichen Leitung kann seine Funktion unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Jahresquartals zurücklegen.

(5) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mitglied der wissenschaftlichen Leitung die ihm obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann es vom entsendenden Organ abberufen werden. Bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds übernimmt – je nachdem welches Mitglied abberufen wurde – ein Mitglied des Rektorats bzw. ein Mitglied des Vorstandes des Instituts die Geschäfte des abberufenen Mitglieds.

II. Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für jeden von der wissenschaftlichen Leitung der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie genehmigten Antrag zur Entwicklung eines bestimmten Aus- und Weiterbildungskonzeptes ist ein eigener Beirat einzusetzen.

(2) Jeder wissenschaftliche Beirat besteht aus 4 bis maximal 6 Personen, die je zur Hälfte Angehörige der JKU sowie Vertreterinnen oder Vertreter in leitenden Positionen eines Versicherungs- oder Finanzdienstleistungsunternehmens sein müssen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der wissenschaftlichen Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung hat bei der Entsendung der Mitglieder aus den Versicherungs- oder Finanzdienstleistungsunternehmen darauf Bedacht zu nehmen, dass nach Möglichkeit Mitglieder der antragstellenden Institution im Beirat vertreten sind. Die antragstellende Institution hat dabei ein Vorschlagsrecht und kann mit einer entsprechenden Begründung beantragen, dass die Vertreter der Versicherungs- oder Finanzdienstleistungsbranche aus Gründen des Wettbewerbs ausschließlich aus dem eigenen Unternehmen kommen sollen.

(3) Der wissenschaftliche Beirat kann für bestimmte Aufgaben bei Bedarf Arbeitsgruppen einrichten, deren Mitglieder nicht dem Beirat angehören müssen.

(4) Dem wissenschaftlichen Beirat obliegt es, der wissenschaftlichen Leitung Konzepte und Vorschläge für das Lehr- und Ausbildungsprogramm auf Basis des von der wissenschaftlichen Leitung genehmigten Antrages zu erarbeiten und zu unterbreiten. Diese Konzepte und Vorschläge haben sich am jeweiligen Bedarf der einzelnen Zielgruppen und am jeweiligen beabsichtigten konkreten Aus- und Weiterbildungsziel zu orientieren.

(5) Der wissenschaftliche Beirat hat ferner der wissenschaftlichen Leitung Vorschläge von Personen, die im konkreten Lehr- und Ausbildungsprogramm als Vortragende für die einzelnen Unterrichtsfächer eingesetzt werden sollen und die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zur Verfügung stehen werden, zu unterbreiten.

(6) Für die konstituierende Sitzung wird der Beirat von einem Mitglied der wissenschaftlichen Leitung einberufen.

(7) Der wissenschaftliche Beirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(8) Der wissenschaftliche Beirat hat für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(9) Die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung sind zu den Beiratssitzungen zu laden und sind berechtigt, diesen mit beratender Stimme beizuwohnen.

(10) Jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirats kann seine Funktion unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Jahresquartals zurücklegen.

(11) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mitglied des Beirats die ihm obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann es von der wissenschaftlichen Leitung abberufen werden. Bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds übernimmt ein anderes Mitglied, das von derselben Institution entsendet wurde, die Geschäfte des abberufenen Mitglieds.

III. Organisatorische und administrative Unterstützung

(1) Die organisatorische und administrative Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung und des wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch Personal der JKU im Rahmen einer Nebenbeschäftigung bzw. durch Personal, das zu diesem Zweck von der JKU aufgenommen und von den Einnahmen der JKU im Rahmen der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie zu finanzieren ist.

(2) Die wissenschaftliche Leitung kann beschließen, dass die organisatorische und administrative Unterstützung des wissenschaftlichen Beirats durch Personal der antragstellenden Institution erfolgt, das von der antragstellenden Institution finanziert wird.

Artikel 6

Durchführung und Finanzierung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Die organisatorische und administrative Durchführung sowie die Finanzierung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die auf Basis dieses Vertrages von der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie begleitet und unterstützt werden, erfolgt ausschließlich durch die antragstellende Institution.

(2) Der Unterricht findet in den Räumen der antragstellenden Institution bzw. in Räumen, die von der antragstellenden Institution für diesen Zweck angemietet werden, statt. Nach Maßgabe der Verfügbarkeit können auch Räume der JKU gegen Kostenersatz genutzt werden, wobei Lehrveranstaltungen im Rahmen der ordentlichen Studien sowie der Universitätslehrgänge sowie sonstige JKU-eigene Veranstaltungen stets vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Bemessung des Kostenersatzes gelten die diesbezüglichen Richtlinien für Universitätslehrgänge.

Artikel 7

Abgeltung der Leistungen der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie und finanzielle Abwicklung

(1) Für die Antragsprüfung (einschließlich einer allfälligen Genehmigung des Antrages) hat die antragstellende Institution an die Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie einen Pauschalbetrag von € 5.000,-- zu entrichten.

(2) Trifft die wissenschaftliche Leitung der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsakademie die Entscheidung, das vorgeschlagene und genehmigte Aus- und Weiterbildungsprogramm auf Basis dieses Vertrages zu begleiten und zu unterstützen, hat die antragstellende Institution im Wege der wissenschaftlichen Leitung mit der JKU eine Entgeltvereinbarung zu treffen.

(3) Die Einnahmen werden von der JKU über ein internes Konto der JKU, für das das der JKU angehörende Mitglied der wissenschaftlichen Leitung zeichnungsberechtigt ist, verwaltet. Aus den Einnahmen sind die Mühewaltungen der Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung angemessen abzugelten sowie eine angemessene Leistungsprämie für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats zu finanzieren. Ferner sind daraus die Kosten der administrativen Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung und des wissenschaftlichen Beirats zu finanzieren. Weiters sind 3% der Einnahmen als pauschale Abgeltung (Overhead) für die Nutzung der Ressourcen der JKU an die JKU abzuführen.

(4) Über die Höhe der Entgelte für die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung sowie der Leistungsprämien für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sowie über die Höhe der Abgeltungssätze für die administrative Unterstützung entscheiden das Rektorat der JKU und der Vorstand des Instituts einvernehmlich.

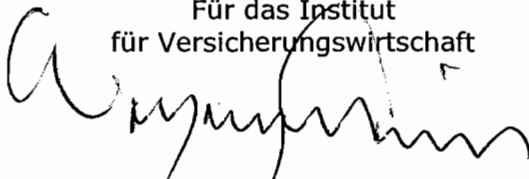
Artikel 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Der Kooperationsvertrag kann jedoch von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Studienjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Laufende Aktivitäten sind auch bei einer Kündigung des Vertrages nach den Vertragsbestimmungen des gegenständlichen Vertrages zu Ende zu führen.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Es gilt österreichisches Recht.
- (5) Gerichtsstand ist Linz.

Linz, am _____

Für das Institut
für Versicherungswirtschaft



GD Dr. Wolfgang Weidl

Für die Johannes Kepler Universität Linz



o. Univ. Prof. Rudolf Ardelt